



Redaktionsstatut

für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Görwihl

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) hat der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl am 26. Februar 2024 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

1. Mitteilungsblatt

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten gibt die Gemeinde Görwihl ein Mitteilungsblatt heraus. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Görwihl“. Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel 14-tägig am Dienstag in gerader Kalenderwoche. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Görwihl zulässig. Redaktionsschluss ist jeweils der Donnerstag vor Erscheinen, 12.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen kann sich der Redaktionsschluss verschieben.
- 1.2 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist für den amtlichen und redaktionellen Teil der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für die Mitteilungen „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion, für Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für den übrigen Inhalt ist der Verlag (Primo-Verlagsdruck, Messkircher Str. 45, 78333 Stockach) verantwortlich.

2. Gliederung

Das Mitteilungsblatt ist in folgende Rubriken gegliedert:

- Titelseite
- Wichtige Telefonnummern & Bereitschaftsdienste
- Amtliche Bekanntmachungen
- Das Rathaus informiert
- Aus den Gemeinderatsfraktionen
- Die Parteien informieren
- Hotzenwald Tourist
- Schule/Kindergärten
- Kirchliche Nachrichten

- Vereinsnachrichten und Veranstaltungen
- Für den Verkehrsteilnehmer
- Aus der Land- und Forstwirtschaft
- Dies und Das – Infos
- Anzeigen

3. Inhalt

In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

- 3.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilung der Gemeinde Görwihl, ihrer Unternehmen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
- 3.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
- 3.3 Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“:
 - 3.3.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde Görwihl darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ im Anschluss an die Rubrik „Das Rathaus informiert“ in jeder Ausgabe zur Verfügung.
 - 3.3.2 Für ihre Beiträge stehen den Fraktionen nach Ziff. 3.3.1 jeweils eine viertel Seite in der jeweiligen Mitteilungsblattausgabe zur Verfügung. Dies entspricht 1.000 Zeichen.
 - 3.3.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die Fraktionen selbst. Als legitimierter Vertreter für die Übermittlung der Beiträge wird der jeweilige Fraktionsvorsitzende bzw. ein ausdrücklich von ihm benannter Vertreter betrachtet.
 - 3.3.4 Zulässig sind nur Themen mit Bezug zur Gemeinde Görwihl. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung.
 - 3.3.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 4 Monaten bei allen Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Auch in der Karenzzeit sind politische Veröffentlichungen in Form von bezahlten Anzeigen weiterhin gestattet, wenn sie der Vorstellung von Wahlkandidaten, der Erläuterung des Wahlprogramms oder dem Hinweis auf Veranstaltungen dienen.
- 3.4 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Diese sind beim Bürgermeisteramt einzureichen;
- 3.5 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften;
- 3.6 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen (ausgenommen sind Anzeigen zur Wahlpropaganda). Zur Entgegennahme von Anzeigen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet;
- 3.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie

Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Görwihl verstoßen. Leserbriefe und Leserzuschriften werden nicht veröffentlicht.

4. Allgemeine Grundsätze

- 4.1 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf die Gemeinde Görwihl oder Dritte enthalten.
- 4.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung, außer dem amtlichen Teil und den Veröffentlichungen der Fraktionen. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang. Über die Reihenfolge der Beiträge entscheidet der Bürgermeister.
- 4.3 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
- 4.4 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden. Diese Regelung ist auch für den Verlag bindend.

5. Bürgerentscheide

- 5.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 5.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 5.3 Für den Inhalt gilt Ziff. 3.3.1 – 3.3.4 entsprechend.

6. Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur:

- a) Berichte und Ankündigungen
- b) Kurze Informationen zu Themen der Vereinsarbeit

7. Gewährleistung

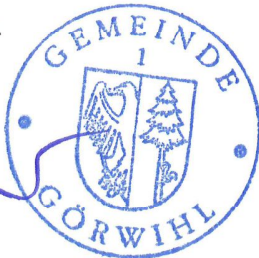
Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Görwihl ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Görwihl, den 26.02.2024


Mike Biehler
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Das Redaktionsstatut wurde dem Landratsamt Waldshut mit Schreiben vom 05.03.2024 angezeigt.

Die Veröffentlichung des Redaktionsstatut erfolgte gemäß der Satzung der Gemeinde Görwihl über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Januar 1975 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Görwihl am 05.03.2024.

Das Redaktionsstatut tritt zum 06.03.2024 in Kraft.

Görwihl, den 07.03.2024


Mike Biehler
Bürgermeister

